

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 33

Ausgabetag 8. Juni 1949

TEIL I

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Preisamt	Seite
	Ernährung				
13. 4. 1949	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948	167	25. 5. 1949	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Großhandel vom 1. April 1949	168
1. 6. 1949	Zweite Verordnung zur Lockerung der öffentlichen Bewirtschaftung von Lebensmitteln in Groß-Berlin	167	31. 5. 1949	Anordnung über Preisbildung bei Stellmacher- und Karosseriebauer-Arbeiten	168
			1. 6. 1949	Anordnung über die Preisbildung für „freie Lebensmittel“ im Groß- und Einzelhandel	168

Amtliche Bekanntmachungen

	Magistrat			Verkehr und Betriebe	
	Personal und Verwaltung		31. 5. 1949	Bekanntmachung über ein Gaszusatzkontingent für die Monate Juni—August 1949	169
31. 5. 1949	Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung von Ausweisen	169		Preisamt	
	Finanzwesen		3. 6. 1949	Bekanntmachung über Preisfreigabe	169
1. 6. 1949	Bekanntmachung der Festsetzung des Durchschnittskurses für Mai 1949	169		Aufsichtsamt für das Versicherungswesen	
	Bau- und Wohnungswesen		20. 5. 1949	Bekanntmachung der Genehmigung von Bestandsübertragungen	171
2. 5. 1949	Bekanntmachung einer Platzbenennung	169		Berliner Zentralbank	
			1. 6. 1949	Bekanntmachung der Neufestsetzung des Diskont- und Lombardsatzes	171

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Ernährung

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

§ 2, Ziffer 1 der Verordnung vom 24. Juni 1948 (VOBl. 1948 S. 355) erhält folgenden 2. Absatz:

Unabhängig von der Nutzfläche kann den Wirtschaften
 bei Grünfutter eine Pflichtabgabe bis zu 360 dz je ha,
 bei Futterrüben eine Pflichtabgabe bis zu 200 dz je ha,
 bei Stroh eine Pflichtabgabe bis zu 5 dz je ha

aufgelegt werden. An Stelle der Pflichtabgabe kann der Inhaber der Wirtschaft eine entsprechende Landfläche an einen vom Bezirksamt zu benennenden Berechtigten zur eigenen Bewirtschaftung durch diesen für die Dauer eines Erntejahres gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts hergeben.

§ 2

In § 6, Ziffer 1, sind an Stelle der Worte „sind befreit“ die Worte „können ganz oder teilweise befreit werden“ zu setzen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 13. April 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
 Der Oberbürgermeister
 Reuter

Zweite Verordnung zur Lockerung der öffentlichen Bewirtschaftung von Lebensmitteln in Groß-Berlin

Auf Grund der §§ 1 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) erläßt der Magistrat von Groß-Berlin folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin vom 24. Juni 1948 (VOBl. I S. 3.5) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13. April 1949 (VOBl. I S. 168) bleibt aufrechterhalten, soweit sie sich auf Getreide, Grünfutter, Futterrüben und Stroh sowie auf winterlagerfähige Äpfel und Birnen, die in Erwerbsbetrieben erzeugt werden, bezieht.

Im übrigen findet die Verordnung bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 2

§ 5 der Verordnung über den Anbau von Gemüse und Hackfrüchten vom 15. Oktober 1945 (VOBl. 1946 S. 7) findet bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 3

Die Verordnung betreffend Beschlagnahme von Stallung vom 19. Januar 1946 (VOBl. 1946 S. 85) findet bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Preisamt

Anordnung

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Großhandel vom 1. April 1949

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Großhandel vom 1. April 1949 (VOBl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird Ziffer b) durch folgende Neufassung ersetzt:

b) dem Großhandelsaufschlag für	bis höchstens
1. Spinnstoffe und Gespinste	14%
2. Berufsbekleidung aller Art einschließlich Meterware für Berufsbekleidung, handelsfertig aufgemachte Garne und Wolle, Reise-, Schlaf- und Steppdecken	20%
3. Herren- und Knaben-Oberbekleidung	22%
4. Damen- und Mädchen-Oberbekleidung, Wäsche, Wirk- und Strickwaren, Strümpfe, Bettwaren, Leinen- und Baumwollwaren, Futterstoffe, Schnittwaren (Meterware, soweit nicht besonders aufgeführt), Nähgarne und Nähseiden	25%
5. Teppiche, Läufer und Läuferstoffe, Möbel- und Dekorationsstoffe, Gardinen und Gardinstoffe, Schirme	27%
6. Korsett- und Miederwaren, Hosenträger, Socken- und Ärmelhalter, Sportgürtel, Schals und Tücher, Krawatten, Kopfbekleidung jeder Art, Handschuhe, Kurzwaren, Damenbinden	30%
7. Posamenten, Knöpfe und Schnallen, Bänder, Besätze, Tülle und Spitzen, Ausputzstoffe aus Seide und Samt, modische Weißwaren, künstl. Blumen, Handarbeiten mit Ausnahme von Bekleidungsgegenständen	40%
8. Alle sonstigen nicht aufgeführten Spinnstoffwaren sowie hochwertige modische Schnittwaren (Meterware) aus Wolle, Seide, Kunstseide und Samt	30%
9. Bei Abgabe von Schnittwaren in Mengen von 10 m und darüber darf ein um 5 Punkte höherer Handelsaufschlag berechnet werden.	

2. Der § 2 wird durch einen Absatz 4 in folgender Fassung ergänzt:

(4) Waren gleicher Art und Güte, die zu verschiedenen Preisen eingekauft wurden, dürfen zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkauft werden, sofern hierüber eine besondere Berechnung (Mischpreisbildung) vorgenommen wird.

Bei der Ermittlung eines neuen Durchschnittspreises dürfen vorhandene Warenbestände höchstens mit dem bisherigen Mischpreis eingesetzt werden.

Die Berechnung ist schriftlich durchzuführen. Die dazu gehörigen Unterlagen und Belege sind, sofern nicht durch andere Gesetzesvorschriften eine längere Frist vorgeschrieben ist, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 2

Alle übrigen Vorschriften der Anordnung vom 1. April 1949 bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Anordnung

über Preisbildung bei Stellmacher- und Karosseriebauer-Arbeiten

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für Stellmacher- und Karosseriebauer-Arbeiten ist der höchstzulässige Preis zu bilden aus:

- a) den Kosten des nachweisbar verbrauchten Materials unter Berücksichtigung eines Verschnittsatzes von höchstens 15 v. H.,
- b) dem Fertigungslohn in zulässiger Höhe unter Zugrundelegung einer normalen Arbeitsleistung,
- c) einem Gemeinkostenzuschlag auf den Fertigungslohn, gestaffelt nach der Belegschaft des Betriebes.
Er beträgt bei einer Belegschaft

von 1—3 Mann ohne Maschinen	bis zu 80 v. H.,
.. 1—3 .. mit	100 v. H.,
.. 4—7	115 v. H.,
.. 8—15	130 v. H.,
über 15	160 v. H.,

d) dem Gewinnzuschlag von höchstens 10 v. H. auf Summe a—c.

e) der Umsatzsteuer mit 3,09 v. H. auf Summe a—d.

§ 2

(1) Bei Lohnarbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen ist für die Berechnung der Maschinenstundensätze die Anordnung über Höchstpreise für das maschinelle Schneiden von Holz im Lohn vom 11. November 1948 — PrA B Ia - 1800 - 2482/48 — (VOBl. I S. 511) anzuwenden.

(2) Für in Lohn ausgeführte Schweißarbeiten (elektrisch oder autogen) kann der gleiche Stundensatz berechnet werden, wie er der Fachsparte Schmiede, der Fachabteilung IV Metallhandwerke, mit Genehmigungsbescheid vom 13. Juli 1948 — III - 1200 - 311/46 a/48 — festgesetzt worden ist, d. h. für die Schweißstunde 7,— DM. In diesem Satz ist das Schweißmaterial enthalten.

§ 3

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 4

Alle bisherigen Vorschriften über Preisbildung bei Arbeiten im Stellmacher- und Karosseriebauer-Handwerk finden nach Inkrafttreten dieser Anordnung keine Anwendung mehr.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1949.

(4420 - 481/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Anordnung

über die Preisbildung für „freie Lebensmittel“ im Groß- und Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi — beide vom 23. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

(1) Handelsunternehmen, die „freie Lebensmittel“ im Groß- und Einzelhandel — auch im ambulanten Gewerbe — verkaufen, haben ihre höchstzulässigen Preise nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden, sofern nicht für einzelne Waren besondere Preisvorschriften erlassen werden.

(2) „Freie Lebensmittel“ im Sinne dieser Anordnung sind solche, die in Groß-Berlin nicht unter die öffentliche Bewirtschaftung fallen.

(3) Im Zweifel entscheidet das Preisamt, ob eine Ware unter dem Geltungsbereich dieser Anordnung fällt.

§ 2

Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus

- a) dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten (= Einstandspreis),
- b) dem Handelsaufschlag.

§ 3

(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis, der durch Rechnungen zu belegen ist, abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte usw.

(2) Mengenrabatte bis zu 6 v. H. und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Berechnung noch nicht feststeht, sowie Kassaskont bis zu 3 v. H. brauchen nicht abgesetzt zu werden.

§ 4
Als Bezugskosten dürfen im Preise verrechnet werden die normalen Kosten für

Verpackung,
Fracht und Postporto,
Transportversicherung,
Kosten der An- und Abfuhr.

§ 5
(1) Als Großhandelsaufschlag dürfen bei Lieferungen frei Laden Einzelhandel höchstens 12 v. H. auf den Einstandspreis berechnet werden. Bei Selbstabholung durch den Einzelhandel sind diesem 0,80 DM je 100 kg Ware zu vergüten.

(2) Schwund, Bombagen oder Bruch dürfen vom Großhändler in nachweisbarer Höhe, jedoch höchstens bis zu 4 v. H. des Einstandspreises berechnet werden.

§ 6
Als Einzelhandelsaufschlag dürfen auf den Einstandspreis (Großhandelsabgabepreis frei Einzelhändler) höchstens berechnet werden
bei abgepackter Ware 20 v. H.,
bei loser Ware 25 v. H.

§ 7
(1) Die nach §§ 5 und 6 höchstzulässigen Handelsaufschläge dürfen auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Groß- oder Einzelhandel) nicht überschritten werden. Die be-

teiligten Händler müssen in diesen Fällen die jeweils zulässige Handelsspanne teilen. Der liefernde Händler hat den noch nicht ausgenutzten Teil der zulässigen Handelsspanne in DM-West je Verkaufseinheit auf der Rechnung anzugeben.

(2) Jeder Abnehmer ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Handelsstufe sein Lieferant angehört.

§ 8
Handelsunternehmen, die gleichzeitig Groß- und Einzelhandel betreiben, dürfen bei der Weitergabe der Ware an ihre Einzelhandelsabteilung einen Großhandelsaufschlag nur berechnen, wenn getrennte Verkaufsräume bestehen und die Einzelhandelsabteilung buchtechnisch von der Großhandelsabteilung getrennt geführt wird.

§ 9
Das Preisamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 10
Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1949.

(PrA. 299-336/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
Illmer

Amtliche Bekanntmachungen Magistrat

Personal und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung von Ausweisen

Folgende Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — Landesfinanzamt. Personal-Ausweis Muster B Nr. 133 mit Lichtbild für den Verwaltungsangestellten Willy Meisel, geboren am 6. Oktober 1889 zu Schafstedt, Kreis Merseburg.
2. Der Ausweis vom 25. Januar 1949 für Fräulein Josefa Weinszich, geboren 28. März 1918, wohnhaft Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Straße 43, als Mitglied der Bezirksversammlungenversammlung des Verwaltungsbezirks Wilmersdorf.

Sollte einer der Ausweise vorgelegt werden, so ist er einzuziehen und dem Magistrat von Groß-Berlin — Finanzabteilung — Landesfinanzamt bzw. der Abteilung für Personal und Verwaltung zu übersenden.

Berlin, den 31. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
I. A. Schmidt

Finanzwesen

Festsetzung des Durchschnittskurses für Mai 1949

Auf Grund des § 5 d der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. März 1949 (VOBl. I S. 86) wird der Durchschnittskurs für den Monat Mai 1949 wie folgt festgesetzt und hiermit bekanntgemacht:

1 DM-West = 3,80 DM-Ost.

Berlin, den 1. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Landesfinanzamt Groß-Berlin
I. V. Dr. Wieneke

Bau- und Wohnungswesen

Platzbenennung

Der im Verwaltungsbezirk Tempelhof vor dem Haupteingang zum Flughafen gelegene runde Platz ist mit Zustimmung des Polizeipräsidenten „Platz der Luftbrücke“ benannt worden.

Berlin-Charlottenburg, den 12. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Reuter

Verkehr und Betriebe

Gas-Zusatzkontingent für die Monate Juni bis August 1949

Eine weitere Besserung in der Gasversorgung der Berliner Westsektoren gibt der Abteilung für Verkehr und Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin die Möglichkeit, allen West-Berliner Haushaltungen für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. August 1949 ein

Einmache-Gaskontingent von 5 cbm je Monat und je Haushalt zusätzlich zu den bestehenden Gaskontingenten zu gewähren.

Gleichzeitig machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß den Berliner Haushaltungen und den Gewerbebetrieben wieder das Vorblockade-Gaskontingent zusteht.

Berlin, den 31. Mai 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Betriebe
I. V. Kraft

Preisamt

Bekanntmachung über Preisfreigabe

Im Zuge der angekündigten Neuordnung und Lockerung des Preisrechts werden die Preise für eine große Zahl weniger lebenswichtiger Gebrauchsgüter, Luxuswaren und Genussmittel durch Anordnung freigegeben werden, sobald die Stadtverordnetenversammlung ein neues Preisgesetz verabschiedet hat, und die bestehenden Vorschriften der Alliierten Kommandantur aufgehoben sind. Da das vermehrte Güterangebot nach Aufhebung der Blockade jedoch schon jetzt eine amtliche Preisbildung für viele Erzeugnisgruppen entbehrlich macht, gibt das Preisamt folgende Übergangsmaßnahmen bekannt:

Für alle in der Anlage aufgeführten Waren und Leistungen werden die bisherigen Preisbildungsvorschriften schon vor ihrer offiziellen Aufhebung ab sofort als gegenstandslos angesehen und neue Preisgenehmigungen nicht mehr erteilt. Eine Überwachung auf Einhaltung dieser Vorschriften findet insoweit nicht mehr statt. Schwebende Strafverfahren, die sich auf Preisverstöße bei den genannten Gütern beziehen, werden eingestellt.

Als Preisbildungsvorschriften, die hiernach nicht mehr angewendet werden, gelten alle Vorschriften, die Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen regeln. Andere Vorschriften, die Bestandteile des Preisrechtes sind (z. B. Gütevorschriften, Anmeldepflicht für Ersatzlebensmittel), werden weiterhin angewendet; insbesondere sind die Vorschriften über Preisnachweis und Preisauszeichnung weiterhin zu beachten. Die Preisauszeichnungspflicht wird für die als preisfrei behandelten Waren verstärkt überwacht werden. Ebenso bleiben steuerliche Vorschriften, die sich auf Preise beziehen (z. B. bei Tabakwaren), von der Preisfreigabe unberührt.

Preisabreden jeder Art, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bedeuten, insbesondere also Vereinbarungen oder Empfehlungen über die Einhaltung bestimmter Mindestpreise, sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

Das Preisamt wird die Preisentwicklung der preisfreien Waren beobachten und behält sich im Falle offenkundigen Preiswuchers geeignete Maßnahmen vor. Preisdisziplin in allen Wirtschaftskreisen wird die Voraussetzung dafür sein, daß weitere Maßnahmen zur Lockerung und Aufhebung der amtlichen Preisvorschriften folgen können.

Berlin, den 3. Juni 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Anlage

zur Bekanntmachung über Preisfreigabe

Liste

der Waren und Leistungen, deren Preise freigegeben werden sollen

1. Nahrungs- und Genußmittel

Preisfrei sollen nachstehende Erzeugnisse sein, soweit sie nicht auf Bezugsausweise verteilt, d. h. rationiert werden:

Frisches Obst und Gemüse
Gefrierobst und Gefriergemüse
Trockenfrüchte
Wildfrüchte, Pilze und Erzeugnisse daraus
Wild
Geflügel
Schalentier und Krebse
Bienenhonig
Kochfertige Suppen, Brühpasten und Saucen
Ersatzlebensmittel
Backpulver
Speisesalz
Gewürze und Ersatzgewürze, Speisesenf und Senfersatz
Süßstoff
Aromen und Essenzen
Salate, Salattunken, Mayonnaisen und Würzen
Käselab
Speisen in Gaststätten, die nicht gegen Marken abgegeben werden
Frische Konditoreiwaren
Alkoholfreie Getränke aller Art mit Ausnahme von Milch und Milchgetränken
Heilwässer
Wein und Gärmoste einschl. Schaum- und Wermuthwein
Brantwein für Trinkzwecke, sowie Erzeugnisse daraus mit Ausnahme des unverarbeiteten Monopolsprits
Bohnenkaffee
Echter Tee
Kakao
Schokolade und Süßwaren
Speiseeis und Schlagkrem
Tabakwaren (die steuerlichen Vorschriften bleiben unberührt)

2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Sämereien dafür
Gartenbaumschul-Erzeugnisse
Jungpflanzen (Setzlinge)
Gespinstpflanzen
Weinreben
Weberkarden
Seetang
Spezialfutter für Geflügel, Hunde und Kleintiere
Lebende Tiere aller Art, mit Ausnahme von Rindvieh ohne Gangochsen, von Schweinen, Schafen, Arbeits- und Schlachtpferden
Geschlachtete Tiere, mit Ausnahme von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Pferden
Rohfedern
Stallung

3. Elektrotechnik

Radioempfänger und Zubehör
Elektrische Wohnraumleuchten
Elektrische Heiz- und Hausgeräte aller Art
Kühlschränke aller Art (auch nicht-elektrische) bis 250 l

4. Feinmechanik und Optik

Fotografische Apparate und Zubehör
Taschenuhren mit mehr als sechs Steinen
Armbanduhren mit mehr als fünfzehn Steinen
Reisewecker mit mehr als fünf Steinen
Stand-, Kamin- und Büfett-Uhren
Füllhalter, Dreh- und Patentbleistifte

5. Musikinstrumente, Sportartikel, Geschenkartikel u. ähnl.

Musikinstrumente, Schallplatten, Sprechmaschinen, Plattenspieler und Zubehör
Sportartikel und -geräte, ausgenommen Bekleidung und Schuhwerk
Sportwasserfahrzeuge
Schmuck und Bijouteriewaren
Galanteriewaren, einschließlich Schönheitspflegeartikel, Rauchergeräte, Feuerzeuge usw.
Ziergegenstände aller Art
Kunstgewerbliche Erzeugnisse
Spielwaren
Christbaumschmuck

6. Chemie

Kosmetische Erzeugnisse, ausgenommen Zahnpflegeartikel, Kinder-, Wund- und Fußpuder

7. Möbel

Stilmöbel und Möbel aus seltenen Edelhölzern
Polstermöbel feinsten Genres mit Haarplattierung, Auflagen mit Haarfüllung oder Federkerneinlage
Tische mit Mosaik-, Marmor- oder ähnlichen Einlagen (nicht Kacheltsche)

Musiktruhen

Hausbars

Billards

Eisschränke

8. Druck und Papier

Zeitungen und Zeitschriften
Musikalien
Landkarten und Pläne
Briefpapierausstattungen
Bildpostkarten, Glückwunsch- und Kondolenzkarten
Bilderbogen und Abziehbilder
Bilderbücher
Spiele und Spielkarten
Kunstblätter
Scherz-, Kotillon- und Festartikel

9. Antiquitäten, Kunst- und Sammlergegenstände

Antiquitäten (alte Gemälde, Plastiken, Möbel, Teppiche, Gobelins und Gegenstände des Kunsthandwerks aller Zeiten und Völker bis 1850)
Moderne Kunstwerke (Gemälde, Plastiken, Graphik und Zeichnungen von 1850 bis zur Gegenwart)
Numismatische Gegenstände (Münzen, Medaillen, Siegel)
Buch- und Kunstantiquariat (Bücher, Noten, Handschriften, Drucke, Kupferstiche, Zeichnungen, sowie bibliophile Erstausgaben und Luxusdrucke)
Briefmarken

10. Spinnstoff- und Lederwaren

Stoffe und Bekleidung aller Art aus Naturseide
Krawatten
Schals und Tücher, jedoch nicht aus Wolle oder wollhaltig
Stoffgamaschen
Lederbekleidung mit Ausnahme von Arbeits- und Berufsbekleidung und Handschuhen
Damen- und Mädchenhüte
Rauch- und Pelzwaren aus Edelpelzen
Konfektionierte Weißwaren
Knöpfe aus Holz, Glas und Kunststoffen
Künstliche Blumen und Federn
Handarbeiten mit Ausnahme von Bekleidungsstücken
Waren aus Igelith (jedoch nicht aus igelith-bestrichenen Geweben), ausgenommen Schuhwerk
Maßschuhe, ausgenommen orthopädisches Schuhwerk
Koffer aus echtem Leder
Taschnerwaren aus echtem Leder, ausgenommen Berufs- und Schulbedarf

11. Handwerkliche Leistungen

Fotografische Leistungen, ausgenommen Paßfotos
Schönheitspflege und kosmetische Leistungen, ausgenommen Haarschneiden, Rasieren, Ondulieren, Wasser- und Dauerwellen
Erzeugnisse und Leistungen des Holz- und Steinbildhauerhandwerks, ausgenommen Grabsteine
Im übrigen sind handwerkliche Leistungen dann preisfrei, wenn die hergestellten (bzw. reparierten) Erzeugnisse von der Preisfreigabe betroffen sind.

12. Gebühren, Beiträge und Entgelte für sonstige Dienstleistungen

Gebühren, Beiträge und Entgelte für sonstige Dienstleistungen aller Art sind preisfrei mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten, die weiterhin den Preisvorschriften unterliegen:
Alle Leistungen des Verkehrswesens (einschl. Spedition, Lagerung und Umschlag), des Post- und Fernmeldewesens
Mieten und Pachten für Grundstücke und Räume jeder Art
Alle öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträge
Entgelte der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Architekten, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer, Wirtschafts- und Steuerberater, Ingenieure und sonstiger Berufsgruppen, die Gebühren erheben
Pflegesätze der Krankenhäuser und Altersheime
Bäder, einschließlich medizinische Bäder
Beherbergungsgewerbe
Bestattungswesen
Entwesungsarbeiten
Färbereien und chemische Reinigung
Wäsche- und Strumpfpräparaturen, Kunststopfen
Wäschereien und Plättereien
Bewachungsgebühren
Kühlhausgebühren
Wiegegebühren
Gebühren für Zulassung von elektrischen Geräten
Filmverleih und Eintrittspreise für Filmtheater
Verleih und Vermietung von Büchern, Büro- und Schreibmaschinen, Möbeln, Wäsche, Emballagen und Geräten aller Art, Pfandleihgebühren
Versicherungsprämien für Zwangsversicherungen

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen

Genehmigung von Bestandsübertragungen

Gemäß § 93 Ziffer 7 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. Juni 1931 (VAG) (RGBl. I S. 315) in Verbindung mit der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947 (VOBl. 1947 S. 19) wird hiermit veröffentlicht:

Das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen hat gemäß §§ 14 und 95 a VAG vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) folgende Bestandsübertragungen genehmigt:

- durch Verfügung vom 1. Oktober 1946:
der Allgemeinen Berliner Kranken- und Sterbekasse a. G. die Übernahme des Bestandes der Berliner Kranken- und Sterbekasse für Männer und Frauen;
- durch Verfügung vom 24. Oktober 1946:
der Deutschen Anwalt- und Notarversicherung Lebensversicherungsverein a. G. die Übertragung ihres Bestandes auf die Hansa Lebensversicherung a. G. in Hamburg;
- durch Verfügung vom 20. Dezember 1947:
der Vaterländischen Volksversicherung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Übernahme des Bestandes der Sterbekasse ehemaliger Pflugscheuer Arbeiter (Hetzelsche Kasse);
- durch Verfügung vom 20. April 1949:
der Victoria Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft die Übernahme des inländischen Bestandes des Unfallversicherungsgeschäftes der Victoria zu Berlin Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Berlin, den 20. Mai 1949.

Aufsichtsamt für das Versicherungswesen
G i e s e n

Anmerkung zur

Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948

Im VOBl. 1949 I S. 165 ist die vorgenannte Durchführungsbestimmung, erlassen von der Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor) abgedruckt. Die Militärregierung Berlin (Britischer Sektor) und die Französische Militärregierung von Groß-Berlin haben die Durchführungsbestimmung Nr. 14 zur Umstellungsverordnung mit gleichem Datum und gleichem Wortlaut erlassen mit folgenden Abweichungen:

- In Absatz 3 c) heißt es im zweiten Satz „Währungsüberwachungsstelle“ anstatt „Währungskontrollstelle“.
- In Absatz 8 a) heißt es „oder einer anderen anwendbaren Verfügung“ anstatt „oder einer entsprechenden Verfügung“.
- In Absatz 13 ist bezüglich des Inkrafttretens als genaue Zeitangabe 00.01 Uhr angegeben.

Diese Abweichungen sind in den Fassungen für den britischen und den französischen Sektor gleichlautend.

Die Schriftleitung.

Berichtigungen

- Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates (VOBl. 1949 I S. 159) wird wie folgt berichtigt:
In § 1, Absatz (2), lautet die Größenangabe richtig 2000 qm anstatt 200 qm.

In § 5, Absatz (2) heißt es im letzten Satz: „und die Ergebnisse zu berichten.“

Das Datum der Verordnung vor der Unterschrift lautet richtig: „den 24. Mai 1949“.

- Die Veranlagung der Gebührenpflichtigen zu den Müllbeseitigungsgebühren für das Rechnungsjahr 1949 (VOBl. 1949 I, S. 164) wird wie folgt berichtigt:

In der Zusammenstellung der monatlichen Gebührensätze bezieht sich der Zusatz hinter der Klammer „bei Schlacke die Gebühr des doppelten Fassungsraumes“ nur auf die drei Zeilen mit folgenden Endzahlen:

3.65	DM
2.25	„
0.60	„

Die Schriftleitung

Berliner Zentralbank

Bekanntmachung

Auf Grund der Ziffer 35 der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank vom 20. März 1949 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1949 Teil I Seite 88 — wird mit Wirkung vom 1. Juni 1949

der Diskontsatz mit 4½% p. a. und der Lombardsatz mit 5½% p. a. festgesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1949.

Berliner Zentralbank
Dr. Ernst Groppler

An die Bezieher des Verordnungsblattes für Groß-Berlin

Ab 1. Juli 1949 wird Teil I des Verordnungsblattes in größerer Schrift erscheinen.

Den ständigen Wünschen derjenigen Bezieher folgend, die die Zeitschrift als Gesetzblatt am Jahresschlusse binden lassen, werden in Teil I vom 1. Juli 1949 an ausschließlich die normativen Bestimmungen, d. h. Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen veröffentlicht.

Sämtliche Bekanntmachungen, also auch diejenigen der behördlichen Dienststellen, die bisher in Teil I erschienen sind, werden nunmehr in Teil II veröffentlicht; dieser enthält somit sämtliche Bekanntmachungen, die keinen normativen Charakter haben.

Die Ausgabe von Teil I erfolgt weiterhin nach Bedarf; es ist die Ausgabe für jeden Donnerstag und Sonntag geplant.

Teil II wird voraussichtlich Mitte jeder Woche herausgegeben. Mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit der Bekanntmachungen des Einfuhrsausschusses richtet sich der Ausgabetermin auch künftig nach dem Eingang dieser Manuskripte.

Die bisherigen Bezugspreise bleiben unverändert:

Teil I	2,20 DM, zuzüglich 0,36 DM Zustellgebühr,
Teil II	2,— DM, zuzüglich 0,36 DM Zustellgebühr.

Falls Sie durch die eintretende Änderung ab 1. Juli eine andere Ausgabe als bisher (Teil I, Teil II oder beide) benötigen, bitten wir Sie, Ihren Postboten bald zu unterrichten.

SCHRIFTFÜHRUNG UND VERLAG DES VERORDNUNGSBLATTES FÜR GROSS-BERLIN

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 21 00 11. App. 231. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei. Berlin SO 36, Waldemarstraße 33. 23 223. 6. 49

